

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Jürgen Hoppe
Rosa-Luxemburg-Straße 11
17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Rechtsamt
Bearbeiter(in):
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17.06.2013

Antwort des Landrates auf die Anfrage DS-Nr. 31/2013

Sehr geehrter Herr Hoppe,

mit der DS-Nr. 31/2013 fragen Sie den Landrat, wie sich die Rechtslage bei der Erledigung der Eröffnungsbilanzen und der geprüften Jahresabschlüsse 2011 darstellt und was der Landkreis unternimmt, wenn säumige Sachverhalte zu erkennen sind. Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Nach § 85 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) soll die geprüfte Eröffnungsbilanz spätestens bis zum nächsten auf den Eröffnungsbilanzstichtag folgenden 30. Juni beschlossen werden. Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft zum letzten Stichtag 01.01.2011 auf Doppik umgestellt haben, hätten bis zum 30. Juni 2011 über die Eröffnungsbilanz beschließen müssen.

Zum 30. April 2013 stellt sich der Erledigungsstand wie folgt dar:

Geprüfte Eröffnungsbilanzen	25
In Prüfung befinden sich	4
Noch keine Prüfungsbereitschaft angezeigt	<u>10</u>
Summe	39

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf ist über den geprüften Jahresabschluss bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Demnach müsste über alle Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2011 bereits beschlossen sein.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Zum 30. April 2013 stellt sich der Erledigungsstand wie folgt dar:

Geprüfte Jahresabschlüsse 2011	3
prüfungsbereit	1
Noch keine Prüfungsbereitschaft angezeigt	<u>35</u>
Summe	39

Die fristgerechte Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse stellt sich landesweit und auch länderübergreifend als Problem dar. Die Fristüberschreitungen resultieren aus den mit der Doppikumstellung verbundenen Problemen, insbesondere wegen des unterschätzten Zeitaufwandes für die Vermögensbewertung und wegen gravierender Softwareprobleme. Zwangsläufig mangelt es den Kommunen an Erfahrung und Routine bei der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und doppischen Jahresabschlüssen.

Im Evaluierungsbericht des Innenministeriums zur BbgKVerf heißt es dazu:

„Einig sind sich alle Gemeinden und Gemeindeverbände in der Einschätzung, dass der Verwaltungsaufwand bei der Einführung des doppischen Haushaltsrechts höher als ursprünglich erwartet war. Die Umstellung ist ein mehrjähriger Prozess, der in der Regel auch bei den „Frühstartern“ noch nicht abgeschlossen ist. Dies ist bedingt durch weitreichende binnenorganisatorische Herausforderungen, die neben der Bindung finanzieller und personeller Ressourcen bei der Umstellung bewältigt werden müssen...

Die erstmalige vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden in der Eröffnungsbilanz hat sich vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit der dabei zu meisternden Aufgaben als sehr zeit-, verwaltungs- und kostenintensiv erwiesen...

Durch die zeitliche Verzögerung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz kam es auch zu Problemen bei der Erstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses, da dies erst abschließend erfolgen konnte, nachdem die Eröffnungsbilanz aufgestellt und geprüft war. Auch die im Rahmen der Prüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter festgestellten Abweichungen bedurften weiterer Bilanzkorrekturen, so dass es hierdurch beim Jahresabschluss nochmals zu Verzögerungen kam. Als Ergebnis der Einführung der Doppik war regelmäßig zu verzeichnen, dass eine fristgerechte Vorlage der Eröffnungsbilanz sowie die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses selbst in den größeren Gemeinden und Gemeindeverbänden, die über entsprechende Verwaltungskapazitäten verfügen, nicht möglich waren.

Neben den hohen personellen und organisatorischen Anforderungen wurde der Umstellungsprozess zusätzlich durch die Einführung einer neuen Software erschwert. Die dabei aufgetretenen Reibungsverluste zeigten, dass nicht nur die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch die Anbieter der Software einen Lernprozess durchliefen, der eine professionelle und reibungslose Datenverarbeitung schon von Beginn an nicht zuließ.“

Das Innenministerium hat sich mit der Problematik verspäteter Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse befasst und erwogen, die Fristen zu verlängern. Dies wurde

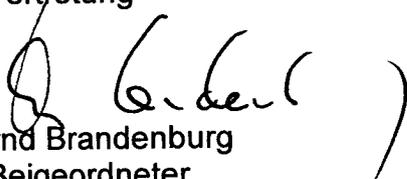
letztlich jedoch verworfen, da die Informationen aus den Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen grundsätzlich zeitnah vorliegen müssen.

Aufgrund der landesweit auftretenden und sachlich nachvollziehbaren Probleme erscheint das Ergreifen repressiver Aufsichtsmaßnahmen bei Fristüberschreitungen nicht ermessensgerecht. Im Rahmen der Prüfung der Haushalte wird auf ausstehende Eröffnungsbilanzen hingewiesen. Zwangsmaßnahmen wurden bislang aber nicht eingeleitet, da nicht zu erwarten ist, dass diese zu einer schnelleren Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse in ausreichender Qualität führen. Zur Unterstützung der Kommunen bietet das Rechnungsprüfungsamt jedoch eine fachliche Begleitung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse an.

Letztlich ist darauf zu verweisen, dass die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen in originärer Verantwortung der Selbstverwaltungskörperschaften liegt. Die Hauptverwaltungsbeamten sind dafür verantwortlich, dass ausreichende personelle Kapazitäten und der erforderliche Sachverstand vorhanden sind. Eingriffe in die Personal- und Organisationshoheit sind dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde untersagt.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Bernd Brandenburg
3. Beigeordneter